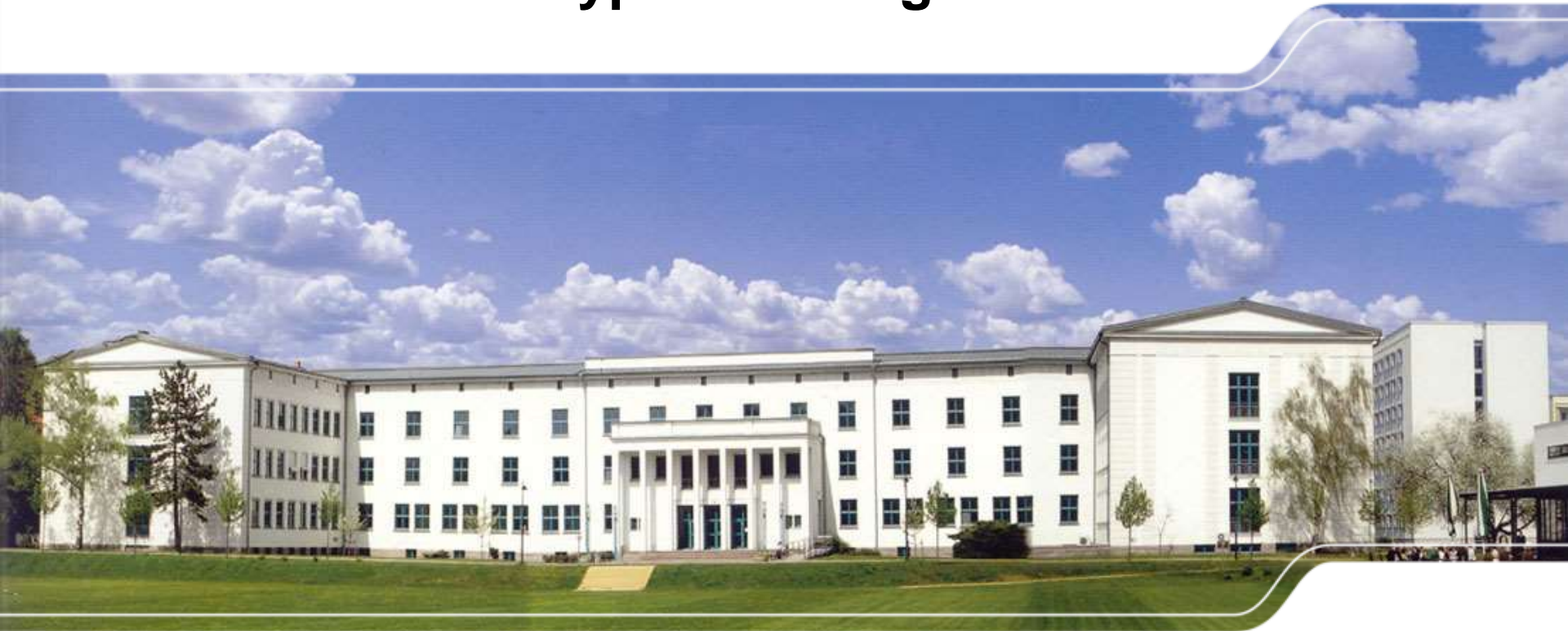


Steuerliche Aspekte der Kryptowährungen



Prof. Fritz Lang
Fachbereich Steuer- und
Staatsfinanzverwaltung

Einige statistische Daten zu Kryptowährungen!

- ☞ **1565** verschiedene Kryptowährungen
- ☞ **9471** verschiedene Marktplätze
- ☞ Marktkapitalisierung **330 Mrd. USD**

Steuerliche Relevanz von Kryptowährungen!

☞ Schätzung **Kursgewinne**

2017 in Deutschland

2,42 Mrd. Euro

☞ Schätzung **potenzielles Steuervolumen**

2017 in Deutschland

726 Mio. Euro

Steuerliche relevante Tätigkeiten

- **Mining von Kryptowährungen**
- **Handel mit Kryptowährungen**
- **Zahlung mit Kryptowährungen**

Welche Steuerarten können betroffen sein?

- **Einkommensteuer**
 - ↳ Abgrenzung Betriebs-/Privatvermögen
 - ↳ mögliche Einkunftsarten
 - ↳ Ermittlung der Einkünfte
 - ↳ Sonderfragen

- **Umsatzsteuer**
 - ↳ liegen steuerbare Umsätze vor?
 - ↳ sind steuerbare Umsätze steuerfrei?

Einkommensteuer

Welche Einkünfte können vorliegen?

- ☞ Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG
- ☞ Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG
- ☞ Sonstige Einkünfte, § 22 EStG
- ☞ Private Veräußerungsgeschäfte, § 23 EStG

Wann liegen gewerbliche Einkünfte vor? Mining und § 15 EStG

Allgemeine Abgrenzungskriterien des § 15 Abs. 2 EStG

- ↪ selbständig
- ↪ nachhaltig
- ↪ Gewinnerzielungsabsicht
- ↪ Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr
- ↪ keine Vermögensverwaltung

Wann liegen gewerbliche Einkünfte vor? Mining und § 15 EStG

Auslegungshilfen

- ☞ Umfang des Mining und des Verkaufs
- ☞ Veräußerungsabsicht
- ☞ Ausgestaltung des Geschäftsbetriebs
- ☞ Händlertypischer marktmäßiger Umschlag
- ☞ Hohe Anfangsinvestitionen
- ☞ Nutzung mehrerer Server
- ☞ Stromtarif für Großkunden
- ☞ Gesamtbild der Verhältnisse/Verkehrsanschauung

Wann liegen gewerbliche Einkünfte vor? Handel und § 15 EStG

Abgrenzung und Auslegung

- ☞ Abgrenzungskriterien des § 15 Abs. 2 EStG
- ☞ Umfang und Häufigkeit
- ☞ Gewerbliche Organisation (Büro, Mitarbeiter)
- ☞ Marktteilnahme
- ☞ Auf fremde Rechnung
- ☞ mögliche Vergleichsmaßstäbe
 - ↳ gewerblicher Wertpapierhandel
 - ↳ gewerblicher Forderungskäufer

Einkünfte in der privaten Vermögenssphäre

Private Veräußerungsgeschäfte, § 23 EStG

- ☞ Zentrales Element: Anschaffung und Veräußerung
- ☞ Selbstgeschaffene Coins (Mining) sind nicht betroffen
- ☞ Handel fällt unter § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG
- ☞ Frist: 12 Monate (unklar: FiFo oder Einzelnachweis?)
- ☞ Offene Fragen:
 - ↳ Fristverlängerung auf zehn Jahre
(§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG)
 - ↳ Ermittlung des Gewinns nach § 23 Abs. 3 EStG
 - ⇒ FiFo-Methode?
 - ⇒ Durchschnittswertmethode?

Einkünfte in der privaten Vermögenssphäre

Sonstige Einkünfte, § 22 Nr. 3 EStG

- ☞ Selbstgeschaffene Coins durch **Mining**
 - ↳ Veräußerung fällt nicht unter § 23 EStG
 - ↳ Veräußerung fällt nicht unter § 22 Nr. 3 EStG

- ☞ **Transaktionsgebühren** fallen unter § 22 Nr. 3 EStG

- ☞ Erträge aus sog. **Coin-Lending** sollen zu Einkünften aus § 22 Nr. 3 EStG (nicht § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) führen, ebenso Erträge aus **Cloud-Mining**

Einkünfte in der privaten Vermögenssphäre

Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG

- ☞ Indirekte Investitionen in Kryptowährungen können zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen!
 - ↳ derivate Produkte
 - ↳ Hebel- oder Short-Produkte
 - ↳ Bitcoin-Zertifikate
 - ↳ Contracts for Difference (CFD)

- ☞ Im Anwendungsbereich des § 20 EStG werden auch sog. ICO (Initial Coin Offering) gesehen (Krypto Tokens / digital verbriefter Vergütungsanspruch / partiarisches Darlehen)

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Behandlung der Bitcoins

- ☞ **Urteil des EuGH** vom 22.10.2015, C-264/14 „Hedqvist“

- ☞ **BMF-Schreiben** vom 27.02.2018
 - ↳ Umtausch konventioneller Währungen in Bitcoin und umgekehrt ist steuerbare sonstige Leistung, steuerfrei nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG

 - ↳ Die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel wird der Verwendung konventionellen Währungen gleichgestellt, Hingabe zur Entgeltsentrichtung ist kein steuerbarer Umsatz (bisher: Tausch)

Umsatzsteuerliche Behandlung der Bitcoins

- ☞ **BMF-Schreiben** vom 27.02.2018
 - ↳ Leistungen der **Miner** nicht steuerbar
 - ↳ **erlangte Bitcoins**: es fehlt am Leistungsaustausch
 - ↳ **Transaktionsgebühren**: kein Entgelt, sondern freiwillige Zahlung
 - ↳ **App-Gebühren** (Wallets): auf elektronischem Wege erbrachte Leistungen, wenn steuerbar (Ort der Leistung) auch steuerpflichtig

Umsatzsteuerliche Behandlung der Bitcoins

☞ **BMF-Schreiben** vom 27.02.2018

↳ **Handelsplattformen:** Zurverfügungstellen eines technischen Marktplatzes fällt nicht unter § 4 Nr. 8 UStG

↳ soweit der Betreiber selbst Bitcoins umtauscht greift § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG

↳ Gleichstellung anderer virtueller Währungen

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**